



2

Jobcenter Landshut-Stadt, Leinfelderstr. 6, 84034 Landshut

391A032923

Herrn
Harald Thome
Rudolfstr. 125
42285 Wuppertal

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 4100-Kundennummer:
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer:

Name: Herr Hippauf
Telefax: 0871 697 460
E-Mail: Andreas.Hippauf@jobcenter-ge.de
Datum: 26. Juli 2011

Auskunftersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Sehr geehrter Herr Thome,

zu Ihrer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz erteilt das Jobcenter Landshut-Stadt folgende Auskunft:

Um eine Gleichbehandlung von ALGII und Sozialhilfefällen zu erreichen, wenden wir die Sozialhilferichtlinien für Bayern an, soweit diese auf das SGB II übertragbar sind. Diese liegen nur in Papierform vor, und müssten gegen entsprechende Gebühr vervielfältigt und per Post versandt werden. Ich gehe aber davon aus, dass Sie diese bereits besitzen oder über das Internet darauf Zugriff haben.

Weitere „Richtlinien“ haben wir im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Teambesprechungen herausgebildet und in einer losen Stoffsammlung zusammengefasst. Ich habe Ihnen zu den Bereichen, die Sie interessieren, die entsprechenden aktuellen Passagen im folgenden zusammengestellt:

Richtlinien zu Unterkunftskosten, Heizkosten, Warmwasser, ohne Auskunft über Erhalt von bloßen Pauschalen, Obergrenzen oder Richtwerten:

„Beurteilungskriterien für angemessenen Wohnraum in Landshut

Das BSG hat in seiner Rechtsprechung die Linie vorgegeben und das SG Landshut hat uns nun in einem Urteil gezeigt, dass es die bisherige Berechnung der Angemessenheit von Wohnraum nicht länger teilen wird.

Der Sozialausschuss hat unser neues Vorgehen bei der Berücksichtigung der Angemessenheit gebilligt.

0a-20

Postanschrift
Jobcenter Landshut-Stadt
Leinfelderstr. 6
84034 Landshut

Telefon
0871 697 783
Telefax
0871 697 460

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BLZ 76000000
Kto.Nr. 76001617
BIC: MARKDEF1760
IBAN:
DE5076000000076001617

Öffnungszeiten
Mo - Fr 07:30 - 12:00
Do 13:00 - 18:00

Telefonische Erreichbarkeit
Mo - Fr 8.00 - 18.00

Internet: www.arbeitsagentur.de

Künftig werden wir die Angemessenheit deshalb in einem dreistufigen Prüfsystem beurteilen:

1. Prüfung der abstrakten Angemessenheit anhand eines einheitlichen Richtwertes:

Bildung des für die BG individuellen Richtwertes zur Beurteilung der Angemessenheit nach der folgenden Tabelle:

Personen	qm	Richtwert	Richtmiete				
			Zentralheizung bis 1947	ab 1948	Gas/Elektro/Nachtspeicher	überwiegend Einzelofen	Keine Heizung
1	50	5,63 Euro	292,76 Euro	281,50 Euro	267,43 Euro	253,35 Euro	230,83 Euro
2	65	5,56 Euro	375,83 Euro	361,40 Euro	343,33 Euro	325,26 Euro	296,35 Euro
3	75	5,61 Euro	437,58 Euro	420,75 Euro	399,71 Euro	378,68 Euro	345,02 Euro
4	90	5,61 Euro	525,10 Euro	504,90 Euro	479,66 Euro	454,41 Euro	414,02 Euro
5	105	5,67 Euro	619,16 Euro	595,35 Euro	565,58 Euro	535,82 Euro	488,19 Euro
6	120	5,64 Euro	703,87 Euro	676,80 Euro	642,96 Euro	609,12 Euro	554,98 Euro
7	135	5,51 Euro	773,60 Euro	743,85 Euro	706,66 Euro	669,47 Euro	609,96 Euro
8	150	5,51 Euro	859,56 Euro	826,50 Euro	785,18 Euro	743,85 Euro	677,73 Euro
9	165	5,51 Euro	945,52 Euro	909,15 Euro	863,69 Euro	818,24 Euro	745,50 Euro
10	180	5,51 Euro	1031,47 Euro	991,80 Euro	942,21 Euro	892,62 Euro	813,28 Euro
11	195	5,51 Euro	1117,43 Euro	1074,45 Euro	1020,73 Euro	967,01 Euro	881,05 Euro
12	210	5,51 Euro	1203,38 Euro	1157,10 Euro	1099,25 Euro	1041,39 Euro	948,82 Euro
13	225	5,51 Euro	1289,34 Euro	1239,75 Euro	1177,76 Euro	1115,78 Euro	1016,60 Euro

14	240	5,51 Euro	1375,30 Euro	1322,40 Euro	1256,28 Euro	1190,16 Euro	1084,37 Euro
----	-----	--------------	--------------	-----------------	--------------	--------------	-----------------

Der Richtwert errechnet sich dabei nach der sogenannten Produkttheorie des BSG aus dem Produkt aus (abstrakter) Quadratmeterzahl und (abstraktem) Quadratmeterpreis. Wir modifizieren den Richtwert dann noch nach Tabelle 2 des Mietspiegels je nach Heizungsausstattung der Wohnung und erhalten dann den individuellen, abstrakten Richtwert zur Angemessenheit. Die Quadratmeterzahl richtet sich dabei nach den landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zu § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (WoFG). Eine Erhöhung der Quadratmeterzahl ist nur in sachlich gerechtfertigten und nicht nur vorübergehenden Fällen denkbar (z.B. dauerhaft 15 qm mehr für einen Rollstuhlfahrer in der BG). Dies ist in jedem Fall in der Leistungsakte und im Aktendeckblatt zu dokumentieren!

2. Vergleich der tatsächlichen Miete mit dem Richtwert:

Entscheidend für die Beurteilung der abstrakten Angemessenheit ist, dass die tatsächliche Nettokaltmiete das Produkt aus angemessener Quadratmeterzahl und angemessenem Quadratmeterpreis insgesamt nicht überschreitet. Bleibt die Nettokaltmiete unter diesem Produkt, dann ist unerheblich, wenn einzelne Faktoren (Ausstattung, Lage, etc.) isoliert als unangemessen anzusehen sind. Leistungsberechtigte können daher beispielsweise wählen, ob sie zugunsten einer höheren Miete eine kleinere Wohnfläche (bzw. auch umgekehrt!) in Kauf nehmen.

3. Einzelfallprüfung der konkreten Angemessenheit:

Nur in den Fällen, in denen der Richtwert tatsächlich überschritten wird, ist im Rahmen einer konkreten Prüfung festzustellen, ob der tatsächliche Wert ausnahmsweise auch als angemessen anerkannt werden kann. Eine Abweichung kann unter den jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls gerechtfertigt sein. Zum Beispiel können folgende Situationen im Einzelfall einen individuell zu bestimmenden Zuschlag zum Richtwert rechtfertigen:

- o Alleinerziehende in bestimmten Situationen,
- o lange Wohndauer bei älteren Menschen,
- o schwere chronische Erkrankungen,
- o Erkrankungen, die die Mobilität erheblich beeinträchtigen,
- o besonder Wohngemeinschaften (betreutes Wohnen, Pflegewohn-
gemeinschaften),
- o kurzzeitige Hilfebedürftigkeit (z.B. Wiedereingliederung in den Arbeits-
markt steht unmittelbar an),

- Veränderung der familiären Situation (z.B. bei Schulabschluss und Ausbildungsbeginn eines Kindes, Trennung/Tod von Lebenspartnern, Schwangerschaft),
- Menschen mit Behinderung, wenn dadurch ein abweichender Wohnraumbedarf erforderlich ist,
- Menschen, die auf bestimmte soziale Bezüge und Kontakte in ihrem Wohnumfeld angewiesen sind (z.B. suchtkranke Menschen),
- Vermeidung von Wohnungslosigkeit,
- Wirtschaftliche Gründe (Kosten des Umzugs liegen deutlich über der Kostenersparnis durch Absenkung auf den abstrakten Richtwert)

Neben den Besonderheiten des Einzelfalles ist auch die **konkrete Verfügbarkeit** einer kostengünstigeren Wohnung im Vergleichsgebiet zu überprüfen. Nur wenn der Leistungsbezieher die konkrete Möglichkeit hat, eine abstrakt als angemessen eingestufte Wohnung auf dem örtlichen Wohnungsmarkt anzumieten, kann eine tatsächliche Beschränkung der Unterkunftskosten auf diese Grenze erfolgen.

Solange es keine relevanten Mietangebote gibt, sind die tatsächlichen Kosten zu übernehmen. Da unser Vergleichsraum das gesamte Stadtgebiet umfasst, dürfte das objektive Fehlen einer Unterkunftsalternative auf Ausnahmefälle (die vom Kunden belegt werden sollten!) beschränkt bleiben.

praktische Umsetzung:

Neufälle

Die Beurteilung der Angemessenheit erfolgt ab sofort nach den neuen Kriterien. Noch nicht bestandskräftig abgeschlossene Vorgänge werden ebenfalls nach dem neuen Richtwert beurteilt. Soweit die Kunden eine Anhörung zu einem bislang höheren Betrag erhalten haben, sind sie vor Abschluss erneut anzuhören. Für die Anhörung verwenden wir künftig den neuen Vordruck ... unter Anhörung zur Mietkürzung.doc der in die Freie Textgestaltung in A2LL kopiert werden soll.

Die unangemessene Miete bewilligen wir parallel zur Anhörung zunächst einheitlich für den ersten Bewilligungsabschnitt mit 6 Monaten Dauer. Beim nächsten Bewilligungsabschnitt wird die Miete dann auf den Richtwert oder die individuell ermittelte Angemessenheitsgrenze begrenzt.

Wichtig: Eine Anhörung zu einem möglichen Auszug oder Umzug erhält der Kunde nicht mehr! Ein Umzug wird nur im Rahmen der Beratung zur o.g. Anhörung als mögliche Alternative zur Kürzung des anerkannten Bedarfs auf den Richtwert erörtert.

laufender Fallbestand

Da wir nur unsere eigene Sicht auf den unbestimmten Rechtsbegriff "angemessener Wohnraum" geändert haben, vertritt das Sozialamt die Auffassung, dass unsere Kunden "Bestandsschutz" genießen. Das bedeutet, bei Bestandsfällen prüfen wir die Angemessenheit ohne weitere Veranlassung nicht erneut. Es verbleibt bei der bisherigen Regelung/Aussage zur Angemessenheit, solange der Kunde nicht von sich aus einen Antrag auf Überprüfung nach § 44 SGB X stellt.

Der Bestandsschutz gilt auch im Rahmen des Weiterbewilligungsantrages fort. Kein Bestandsschutz bei eigenmächtigem Umzug, Veränderung der Größe

der Bedarfsgemeinschaft oder nach Unterbrechung des Leistungsbezuges. Sollte 2010 ein neuer Mietspiegel veröffentlicht werden, werden wir uns eine Anweisung des Leistungsträgers bezüglich des Umfangs der Anpassung holen.

neuer Mietspiegel für 2010 in Landshut

Die Stadt Landshut hat für 2010 einen neuen Mietspiegel veröffentlicht. Damit verändern sich auch die Richtwerte für uns zur Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten. Bitte stützen Sie die Beurteilung künftig auf folgende Richtwerte:

Prüfung der abstrakten Angemessenheit anhand eines einheitlichen Richtwertes:

Bildung des für die BG individuellen Richtwertes zur Beurteilung der Angemessenheit nach der folgenden Tabelle:

Personen	qm	Richtwert	Richtmiete				
			Zentralheizung bis 1947	ab 1948	Gas/Elektro/Nachtspeicher	überwiegend Einzelöfen	Keine Heizung
1	50	5,78 Euro	300,56 Euro	289,00 Euro	274,55 Euro	260,10 Euro	236,98 Euro
2	65	5,71 Euro	386,00 Euro	371,15 Euro	352,59 Euro	334,04 Euro	304,34 Euro
3	75	5,76 Euro	449,28 Euro	432,00 Euro	410,40 Euro	388,80 Euro	354,24 Euro
4	90	5,76 Euro	539,14 Euro	518,40 Euro	492,48 Euro	466,56 Euro	425,09 Euro
5	105	5,82 Euro	635,54 Euro	611,10 Euro	580,55 Euro	549,99 Euro	501,10 Euro
6	120	5,79 Euro	722,59 Euro	694,80 Euro	660,06 Euro	625,32 Euro	569,74 Euro
7	135	5,66 Euro	794,66 Euro	764,10 Euro	725,90 Euro	687,69 Euro	626,56 Euro
8	150	5,66 Euro	882,96 Euro	849,00 Euro	806,55 Euro	764,10 Euro	696,18 Euro
9	165	5,66 Euro	971,26 Euro	933,90 Euro	887,21 Euro	840,51 Euro	765,80 Euro
10	180	5,66 Euro	1059,55 Euro	1018,80 Euro	967,86 Euro	916,92 Euro	835,42 Euro
11	195	5,66 Euro	1147,85 Euro	1103,70 Euro	1048,52 Euro	993,33 Euro	905,03 Euro
12	210	5,66 Euro	1236,14 Euro	1188,60 Euro	1129,17 Euro	1069,74 Euro	974,65 Euro
13	225	5,66 Euro	1324,44 Euro	1276,50 Euro	1209,83 Euro	1146,15 Euro	1044,27 Euro
14	240	5,66 Euro	1412,74 Euro	1358,40 Euro	1290,48 Euro	1222,56 Euro	1113,89 Euro

selbstgenutztes Wohneigentum

Bei selbstgenutztem Wohneigentum (Eigenheime und Eigentumswohnungen) bilden die damit verbundenen Belastungen die Kosten für die Unterkunft. die

Belastungen sind anhand der Rechnungsbelege zu ermitteln. Wie bei Mietwohnungen sind die umlagefähigen Betriebskosten und die Heizkosten zu berücksichtigen. Im Falle einer Eigentümergemeinschaft zählt das monatliche Hausgeld zu den Kosten für die Unterkunft.

Bei der Frage nach der Angemessenheit der Schuldzinsen sind insbesondere die Perspektive des Leistungsbezugs (Vermittlerstellungnahme), der Zeitraum zwischen dem Eigentumserwerb und dem Eintritt der Hilfebedürftigkeit, die Dauer der Restfinanzierung, die Bedingungen bei Abschluss des Kreditvertrages und der Zustand der Immobilie und damit zukünftig entstehender Erhaltungsaufwand zu berücksichtigen.

Zu den Unterkunftskosten zählen auch die Instandhaltungskosten. Hier muss beachtet werden, dass sowohl eine Vermögensbildung als auch eine Vermögenssteigerung aus SGB II-Mitteln ausgeschlossen ist.

Instandhaltungskosten werden bei Bedarf übernommen, wenn sie angemessen und erforderlich sind, und wenn sie der Vermögenserhaltung dienen (z.B. Reparatur eines Daches). Eine Anpassung an den aktuellen Stand der Technik bei notwendigen Maßnahmen kann möglich sein, ohne dass sie von vornherein zur Vermögensbildung beiträgt. Erhaltungsaufwand soll nicht als monatliche Pauschale mit dem Ziel der Rücklagenbildung erbracht werden. Bei der Prüfung der Angemessenheit von Instandhaltungskosten bei Eigentumswohnungen ist aber zu beachten, dass hier die Eigentümer keinen großen Entscheidungsspielraum haben, da ein Beschluss der Eigentümerversammlung bindend ist.

Beiträge für Wohngebäudeversicherungen sollen als Nebenkosten übernommen werden, um im Schadensfall die Kosten für die Arge gering zu halten.

Finanzierungskosten für selbst genutztes Wohneigentum können einschließlich Kapitaltilgungsraten bis zu der Höhe übernommen werden, in der auch Kosten für eine angemessene Mietwohnung getragen würden. Die Möglichkeit einer Aussetzung der Tilgung ist zu prüfen. Angemessene Finanzierungskosten sind als Zuschuss zu bewilligen; die Gewährung eines Darlehens kommt allenfalls bei unvermeidlichen Tilgungsleistungen, die die angemessenen Kosten für eine Mietwohnung übersteigen, in Frage (analog BSG, Urt. v. 18.6.2008, AZ B 14/11b AS 67/06 R).

Angemessene Heizkosten

Die Beschränkung auf die Angemessenheit betrifft nicht nur die Miete, sondern auch die Heizkosten (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Müssen vom ehB laufende Vorauszahlungen für die Heizung (z.B. monatlich, zweimonatlich, vierteljährlich) an den Vermieter oder an ein Energieversorgungsunternehmen (=Stadtwerke, EON, Yellow, etc.) bezahlt werden, sind diese in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, soweit sie angemessen sind. Die Prüfung der Angemessenheit von Heizkosten ist eine Einzelfallentscheidung. Entscheidend ist der tatsächliche Bedarf, soweit nicht der angemessene Verbrauch festgestellt wurde (analog BSG, Urt. v. 16.5.2007, Az. B 7b AS 40/06 R, FEVS 58, 481). Entsprechende Feststellungen und Anhaltspunkte sind in der Leistungsakte möglichst ausführlich zu dokumentieren. Hierzu ist in der Regel ein Ausendienstbericht erforderlich!

Ob Heizkosten angemessen sind, hängt für jeden Einzelfall von unterschiedlichen

Kriterien ab. Es gibt bauliche Kriterien, die sich auf den Zustand und die Lage der Wohnung beziehen und subjektive, in der Person liegende Kriterien.

Bauliche Kriterien sind insbesondere

- Art und Güte der Isolierung der Fenster
- Qualität der Wärmedämmung,
- Zustand und Alter der Heizungsanlage,
- die Lage der Wohnung im Haus (z.B. wenige bis keine angrenzenden genutzten Nachbarwohnungen, Angrenzung an unbeheizte Gebäudeteile wie Keller, Garage, Dachboden),
- die Raumhöhe (vor allem im Bereich Altstadt/Neustadt beachten!)

Subjektive Kriterien sind insbesondere

- der gesundheitliche Zustand der Bewohner, der einen erhöhten Heizbedarf erforderlich macht (z.B. Alter, Rheuma),
- spezielle Bedürfnisse der Bewohner (z.B. Kleinkinder, Behinderung).

Sind die Heizkosten unangemessen hoch (z.B. wegen unwirtschaftlichen Heizverhaltens), kann die Leistung auf einen angemessenen Betrag gekürzt werden. Vor einer Kürzung ist der ehB darüber zu informieren, dass die Heizkosten bzw. ihre Verbrauchswerte unangemessen hoch sind. Darüber hinaus soll neben einem Hinweis auf das zu ändernde Heizverhalten mitgeteilt werden, welcher Verbrauch angemessen wäre, für welchen Zeitraum die tatsächlichen Heizkosten noch übernommen werden und dass nach diesem Übergangszeitraum nur noch die angemessenen Heizkosten/angemessenen Nachforderungen übernommen werden.

Ist für die abgelaufene Heizperiode eine Nachzahlung zu leisten, so ist diese zu übernehmen, soweit sie angemessen ist. Für eine nach dem Ablauf der Heizperiode vom Vermieter geforderte Nachzahlung von Heizungskosten ist Hilfe nur zu leisten, wenn im Zeitpunkt der Nachforderung die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorliegen. Überzahlungen können zurückgefordert oder aufgerechnet werden. Fällt die Nachzahlung erst nach dem Wegzug des ehB in den Bereich einer anderen Arge an, dann ist letztere örtlich zuständig.

Einmalige Kosten für Heizmaterial sind im Monat der Beschaffung als Bedarf zu berücksichtigen, soweit sie angemessen sind. Als Orientierung für die Angemessenheit wenden wir weiterhin unsere Heizöl- und Festbrennstoffpauschalen an. Eine Bewilligung von monatlichen Teilbeträgen anstelle der Erstattung der tatsächlichen, in einem Betrag anfallenden Kosten läuft dem Zweck von § 22 SGB II zuwider (analog BSG, Urt. v. 16.5.2007, AZ B 7b AS 40/06 R, FEVS 58, 481). Die Beschaffung des Heizmaterials soll den künftigen Heizbedarf decken (bei Schwangeren in der BG beachten!). Eine mehrmonatige Bevorratung ist möglich und aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten häufig sinnvoll.

Warmwasser:

aufgrund Wegfall der Notwendigkeit der Kürzung keine Richtlinien vorhanden

Wohnraumsicherung nach § 22 Abs. 8 SGB II

Teamleitervorbehalt zur Entscheidung im Einzelfall

Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Elektrogeräten nach § 24 (3) Nr. 1 SGB II

Nach dem Willen des Kostenträgers ist Wohnungserstausstattung in der Regel ausschließlich als Sachleistung durch einen Gutschein für das Gebrauchtwarenhaus Hab&Gut zu erbringen.

Am 1.7.2009 entschied das BSG (B 4 AS 77/08 R), dass Kosten für unbrauchbar gewordene Möbel nach Aufforderung zum Umzug § 22 SGB II von der Arbeitsgemeinschaft übernommen werden müssten. Der erstmaligen Ausstattung einer Wohnung sind nach Ansicht dieses Senates wertungsmäßig diejenigen Fälle einer Ersatzbeschaffung gleichzustellen, bei denen vorhandene Ausstattungsgegenstände allein durch einen vom Grundsicherungsträger veranlassten Umzug in eine angemessene Wohnung unbrauchbar werden.

Erstausstattung - Abgrenzung zur Ersatzbeschaffung

Es handelt sich **nicht** um eine Ersatzbeschaffung, wenn der Antragsteller vor Leistungsbezug nachvollziehbar keine eigenen Sachen mehr hatte: zieht jemand z.B. mit einem neuen Partner zusammen und löst seinen eigenen Hausstand dabei auf, weil der Partner bereits voll eingerichtet ist und stellt er nach dem Ende der Beziehung einen neuen Leistungsantrag, so handelt es sich dabei regelmäßig um einen Fall von zu gewährender Wohnungserstausstattung.

Es wäre wirklichkeitsfremd zu verlangen, dass nicht benötigte Gegenstände bei der Zusammenlegung zweier Haushalte für schlechtere Zeiten zwischengelagert werden. Es kommt bei den Tatbestandsmerkmalen des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II nicht darauf an, ob jemand "irgendwann" einmal im Besitz solcher Gegenstände war. Unter Ersatzbeschaffung ist demnach zu verstehen, dass ein im Leistungsbezug vormals vorhandener Gegenstand beschädigt oder vernichtet wird und der Betreffende dafür einen Ersatz oder eine Reparatur verlangt.

Umfang der Wohnungserstausstattung

bekannte Urteile:

Sozialgericht Braunschweig, Az. S 18 AS 65/05 ER, Abgrenzung zw. Erstausstattung und Erhaltungsbedarf bei Einmalleistungen

5-köpfige Familie, Anspruch besteht auf Anschaffung Gasherd, Kinderbett und Wickelauflage
Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, AZ L 3 ER 45/05 AS, Begriff der Erstausstattung
Arge muss gebrauchtes Kinderbett mit Lattenrost und Matratze, sowie gebrauchten Kinderwagen zahlen

Sozialgericht Hamburg, AZ. S 62 AS 406/05 ER, Erstausstattung kann auch beim Umzug von einer Mietwohnung in eine andere entstehen, wenn ein Einrichtungsgegenstand (hier; Küchenschränke) in der alten Wohnung mitvermietet und deshalb bislang nicht angeschafft worden war.

Sozialgericht Hamburg, AZ S 57 AS 125/05 ER, Babyerstausrüstung kann sowohl einen Bedarf und Anspruch auf Erstausrüstung für Bekleidung, als auch auf Erstausrüstung Wohnung auslösen

Sozialgericht Magdeburg, AZ S 27 AS 196/05 ER, Fernsehgerät, Waschmaschine und Gardinen und Rollos sind Erstanschaffungsbedarfe und daher nicht aus der Regelleistung anzuspargen.

Die angeführten Gründe und Einschränkungen bei Gardinen und Rollos sind zu beachten, kein zwingender Leitzsatzcharakter;

Landessozialgericht Hamburg, AZ L 3 B 84/05 ER SO, DVB-T tauglicher Fernseher, Fahrrad, Anhänger für Brennstofftransport, Anschaffung einer Druckerpatrone im einstweiligen Rechtsschutz zunächst abgelehnt, diese Anschaffungen müssen aus der Regelleistung angespart werden;

Sozialgericht Speyer, AZ S 16 ER 100/05 AS, Bedarfe für Kinderbett nebst zugehöriger Matratze, Bettwäsche und Schlafsack, Kinderwagen, Bekleidung anlässlich einer Geburt gehören zum Erstbeschaffungsbedarf und sind nicht aus der Regelleistung anzuspargen.

Das Landshuter Netzwerk hat uns eine neue Preisliste geschickt, die Preise für die Haushaltsgeräte können bei Kostenzusicherung als Richtwert mit herangezogen werden:

Erstausrüstung für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt

Wir gewähren die einmaligen Beihilfen als Pauschalen.

- Kinderwagen: 125 Euro
- Babyerstausrüstung: 100 Euro
- Umstandskleidung: 100 Euro

Klinikwäsche, Kinderbett mit Zubehör und Wickelkommode / -auflage wird von uns nicht gesondert übernommen, sondern gilt als mit diesen Pauschalen als mit abgedeckt bzw. als kein Bedarf.

Bei Gewährung bzw. Ablehnung von Teilen des Antrags ist ein entsprechender Bescheid zu erstellen.

Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstung

mangels entsprechender Fälle sind noch keine Richtlinien ergangen.

Auszug Unter-25 Jähriger nach § 22 Abs. 5 SGB II

zwingender Teamleitervorbehalt zur Entscheidung im Einzelfall

Bildung und Teilhabe

an der Erstellung eines Arbeitshandbuchs, das als interne Richtlinie dienen soll wird aktuell gearbeitet.

Bei Fragen oder Anregungen und Hinweisen zu unseren Richtlinien können Sie mich unter Telefon 0871 / 697 660 oder per Mail (s. Absenderadresse) erreichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hippauf
Teamleiter Leistung